

LFA INFOBLATT

CORONA-KREDIT – GEMEINNÜTZIGE



Die Möglichkeiten

Der Corona-Kredit – Gemeinnützige mit obligatorischer 100-prozentiger Haftungsfreistellung wird zur effektiven Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen ausgereicht, die sich im Zuge der Corona-Krise einem Liquiditätsengpass gegenübersehen. Finanziert wird grundsätzlich der gesamte in Bayern eingesetzte Liquiditätsbedarf (z. B. laufende Betriebskosten, Löhne und Gehälter, planmäßiger Kapitaleinsatz etc.) sowie alle Investitionen in die Infrastruktur in Bayern (ausgenommen: Räume zur Glaubensausübung).

Voraussetzungen

- Antragsberechtigt sind Organisationen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und infolgedessen von der Körperschaftsteuer bzw. von der Gewerbesteuer befreit sind.
- Es muss eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern bestehen, die seit 01.01.2019 am Markt aktiv ist.
- Zum 31.12.2019 war der Antragsteller nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (Artikel 2 Nr. 18 der AG-VO-Verordnung EU Nr. 651/2014) einzustufen und hat zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufgewiesen.

Die Vorteile

- Bonitätsunabhängiger fester Zinssatz
- Finanzierungen bis 800.000 Euro
- Laufzeiten: 5 oder 10 Jahre frei wählbar und Tilgungsfreijahre
- 100 % Risikoübernahme
- Keine Sicherheitenstellung durch den Darlehensnehmer
- Möglichkeit zur kostenlosen vorzeitigen Tilgung

Das Beispiel

Die aktuellen Begebenheiten des Coronavirus haben dazu geführt, dass eine gemeinnützige Familienferienstätte keine Gäste aufnehmen durfte und damit massive Umsatzeinbrüche hinnehmen musste. Das Feriendorf benötigt daher eine Betriebsmittelfinanzierung über 200.000 Euro zur Deckung der laufenden Kosten – weiterhin steht eine planmäßige Tilgungsrate für ein Altdarlehen über 20.000 Euro an. Passend zu dem aktuellen Bedarf setzt die Hausbank den zinsgünstigen Corona-Kredit – Gemeinnützige über 220.000 Euro ein und wird zu 100 % von der Haftung freigestellt.

KAPITALBEDARF	EURO	FINANZIERUNGSMITTEL	EURO
Betriebsmittel	200.000	Corona-Kredit – Gemeinnützige	220.000
Tilgungsrate	20.000		
Gesamtkapitalbedarf	220.000	Gesamtfinanzierung	220.000

FÖRDERKONDITIONEN IM ÜBERBLICK

CORONA-KREDIT – GEMEINNÜTZIGE

Zinssatz	einheitlicher Zinssatz i. H. v. 1,5 %, ermöglicht durch zinsgünstige Refinanzierung durch die KfW Bankengruppe*) sowie Risikoübernahmen des Bundes und des Freistaats Bayern (der Antragssteller ist davon unabhängig verpflichtet, das Darlehen zurückzuzahlen)
Laufzeit	10 Jahre mit 2 Tilgungsfreijahren oder 5 Jahre mit 1 Tilgungsfreijahr
Tilgungsfrei	max. 2 Jahre
Zinsbindung	über die Gesamtlaufzeit
Darlehensmindestbetrag	10.000 Euro
Darlehenshöchstbetrag	800.000 Euro pro Organisation
Vorhabensmindestbetrag	–
Finanzierungsanteil	bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens
Abruffrist	3 Monate

* aus Mitteln des KfW-Sonderprogramms „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“

**Aktuelle Zinssätze können Sie
jederzeit abrufen:
www.lfa.de/konditionen**